Rechtsvorschriften nicht widersprechen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen oder stören (§ 1 Abs. 3 VAVO). Nachdem die VAVO im Gegensatz zu früheren Regelungen auch »Darbietungen «, also Theater- und Kabarettvorstellungen, Konzerte u.ä. expressis verbis unter »Veranstaltungen « versteht, werden die Schranken, die diesen gesetzt sind, evident. Als Veranstaltungen im Sinne der VAVO gelten nicht Fa milienfeiern und andere, sich aus dem sozialistischen Zusammenleben ergebende Zusam menkünfte in Wohnungen oder auf Grundstücken der Bürger sowie in Gemeinschaftsein richtungen von Mieter- und Wohngemeinschaften.

- b) Veranstalter ist, wer Veranstaltungen vorbereitet, organisiert oder durchführt. Beabsichtigen juristische Personen oder mehrere Personen, eine Veranstaltung durchzufüh ren, ist zur Wahrnehmung der dem Veranstalter obliegenden Rechtspflichten ein Verant wortlicher einzusetzen. Der Veranstalter oder der Verantwortliche hat für die ordnungsge mäße Durchführung der Veranstaltung Sorge zu tragen und während des Verlaufs der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. Personen, die Rechtsverletzungen begehen oder den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltungen stören, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Der Veranstalter hat also das Hausrecht, von dem er so Ge brauch machen muß, daß die Schranken des Versammlungsrechts nicht überschritten wer den. Der Veranstalter oder der Verantwortliche darf zur Unterstützung bei der Wahrneh mung seiner Rechtspflichten Ordnungskräfte einsetzen. Der Einsatz von Ordnungskräften muß erfolgen, wenn dies von der Deutschen Volkspolizei gefordert wird. Die Ordnungs kräfte sind kenntlich zu machen.
- c) Veranstaltungen sind entweder anmeldepflichtig oder erlaubnispflichtig. Erlaub- 13 nispflichtig sind die Veranstaltungen im Freien. In der DDR gibt es also keine Demon strationsfreiheit. Tanzveranstaltungen sind stets erlaubnispflichtig gleichgültig, ob sie in Räumlichkeiten oder im Freien stattfinden.

Die Anmeldung ist bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspoli zei vorzunehmen. Sie hat mindestens fünf Tage vor der Durchführung der Veranstaltung durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person zu erfolgen. Für Kulturhäu ser, Klub- und andere Räume, in denen überwiegend Veranstaltungen durchgeführt wer den, kann der Leiter des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes die Führung von Veranstal tungsbüchern anordnen und die Anmeldepflicht für Veranstaltungen aufheben. Diese An ordnung erfolgt auf Widerruf und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Verantwort lichen für Räumlichkeiten sind verpflichtet, die Veranstaltung mindestens drei Tage vor ihrer Durchführung in das Veranstaltungsbuch einzutragen. Die Veranstaltungsbücher müssen mit einem Registriervermerk des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes versehen sein. Sie sind der Deutschen Volkspolizei und anderen zuständigen Organen - darunter sind vor allem die Organe des Staatssicherheitsministeriums zu verstehen - auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und zwei Jahre, vom Tage der letzten Eintragung an ge rechnet, aufzubewahren. Insbesondere aus dieser Regelung ist zu ersehen, daß die Anmel dung nicht als bloße Formsache anzusehen, sondern als Voraussetzung für eine staatliche Überwachung angeordnet ist.

Auch die Erlaubnis ist bei der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

Zuständig für Anmeldung und Erlaubnis sind die Volkspolizei-Kreisämter, die Bezirks behörden der Deutschen Volkspolizei und das Ministerium des Innern, je nachdem, über welche Territorien sich die Veranstaltung erstreckt.